

Das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

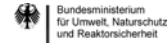
Dr. Frank Hofmann
Referatsleiter Recht der Wasserwirtschaft
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit

2. Deutscher Tag für Grundstücksentwässerung
5. – 6.5.2010 in Dortmund

Gliederung

1. Auftrag zur Reform des Wasserrechts
2. Ziele der Reform
3. Wesentliche Neuerungen
4. Sonderthema: Selbstüberwachung im Bereich
Abwasser
5. Ausblick

Auftrag zur Reform des Wasserrechts



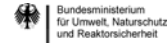
- Föderalismusreform 2006: Erweiterung der Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes
- Art. 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 GG: Abweichungsbefugnis der Länder
nicht: für stoff- und anlagenbezogene Regelungen
- Art. 125b Absatz 1 Satz 3 GG: Möglichkeit abweichender Landesgesetzgebung ab 1.1.2010 (Moratorium)
- Umweltgesetzbuch politisch gescheitert
- Fortführung der Regelungen des UGB II-E im neuen WHG und zusätzlich Aufnahme von Regelungen des UGB I-E, die das Wasserrecht betreffen.
- Inkrafttreten 1.3.2010 (VO-Ermächtigungen bereits mit Verkündung)

Ziele der Reform



- Vom Rahmenrecht zur Vollregelung
- Systematisierung und Modernisierung
- Rechtsvereinheitlichung und -vereinfachung
- Überführung bestehender landesrechtlicher Vorschriften in bundeseinheitliche Regelungen, soweit ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung besteht
- bundeseinheitliche Umsetzung des EU-Wasserrechts
- keine Standardabsenkungen - keine Verschärfungen

Wesentliche Neuerungen (1)



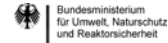
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4, Art. 65 EGBGB Gewässereigentum
 - keine Eigentumsfähigkeit eines fließenden oberirdischen Gewässers und des Grundwassers
- § 9 Gewässerbenutzungen
 - Einbringen von Stoffen in das Grundwasser
- Öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung
 - bundesrechtliche Regelung der gehobenen Erlaubnis
- § 23 Umfassende Verordnungsermächtigung
- § 33 Mindestwasserführung
- § 34 Durchgängigkeit
- § 35 Wasserkraft
 - Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation erforderlich

Wesentliche Neuerungen (2)



- § 38 Gewässerrandstreifen:
 - 5 m im Außenbereich
 - abweichende landesrechtliche Regelungen zur Festsetzung möglich
- §§ 46 - 49 Grundwasser
 - erlaubnisfreie Benutzung
 - Regelung der Anforderungen an Begrenzung des Schadstoffeintrags auf Verordnungsebene möglich
- § 50 Öffentliche Wasserversorgung
 - Aufgabe der Daseinsvorsorge
 - kein gesetzlicher Vorrang bei den Nutzungszwecken
- § 53 Heilquellenschutz
 - wirtschaftliche Bedeutung von Heilquellen
 - Heilquellenschutzgebiete

Wesentliche Neuerungen (3)



- §§ 54 - 61 Abwasserbeseitigung
- §§ 62, 63 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - Verschlankung der gesetzlichen Vorgaben
 - Detailregelungen auf Verordnungsebene (VUmWS)
- §§ 72 - 81 Hochwasserschutz
 - Vollregelungen
 - Umsetzung der EG- Hochwasserschutzrichtlinie
- §§ 91 - 95 Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen
- §§ 96 - 99 Entschädigung, Ausgleich
- §§ 100 - 102 Gewässeraufsicht
 - Regelung von Aufgaben und Befugnissen

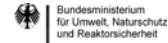
Sonderthema: Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen



§ 61 WHG

- (1) Wer Abwasser in ein Gewässer oder in eine Abwasseranlage einleitet, ist verpflichtet, das Abwasser nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 oder der die Abwassereinleitung zulassenden behördlichen Entscheidung durch fachkundiges Personal zu untersuchen oder durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen (Selbstüberwachung).
- (2) Wer eine Abwasseranlage betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen. Er hat nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 hierüber Aufzeichnungen anzufertigen, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- (3) Durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 8, 9 und 11 können insbesondere Regelungen über die Ermittlung der Abwassermenge, die Häufigkeit und die Durchführung von Probenahmen, Messungen und Analysen einschließlich der Qualitätssicherung, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie die Voraussetzungen getroffen werden, nach denen keine Pflicht zur Selbstüberwachung besteht.

Exkurs: Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen (§ 61 WHG)



- Abwassereinleitungen nach Abs. 1 sind *Direkt- und Indirekteinleitungen*
- Begriff der Abwasseranlage in Abs. 2 ist *weit zu verstehen* (insbesondere auch *Abwasserleitungen* erfasst).
- Ländervorschriften zur Selbstüberwachung gelten bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Abs. 3 fort, soweit sie den Vorgaben des § 61 WHG nicht widersprechen.
- Der Bund plant konkretisierende Regelungen zur Selbstüberwachung in die fortzuentwickelnde Abwasserverordnung aufzunehmen. Diese ist derzeit jedoch nicht prioritär.
- Verpflichtung privater Grundstückseigentümer?
- Private Regelwerke wie die DIN 1986 – Teil 30 können gesetzliche Verpflichtungen nicht ersetzen, insbesondere sind Fristen nicht verbindlich. Rechtsvorschriften können jedoch private Regelwerke als „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ verbindlich machen.

Ausblick



- Überprüfung der ökonomischen Instrumente im Wasserrecht (Art. 9 WRRL) einschließlich Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelt
- Verordnungen
 - Grundwasserverordnung (Umsetzung der GrundwasserRL)
 - Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (UQN-VO) (Umsetzung der RL prioritäre Stoffe); Ablösung der derzeitigen Länderverordnungen zur Umsetzung der Anhänge II und V WRRL durch Bundesrecht
 - Fortschreibung der Abwasserverordnung
- Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) im WHG



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!